

Satzung der Stadt Aschaffenburg über die Gestaltung der Vorgärten (Vorgartensatzung) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Kleiner Schönbuschallee, östlicher Grenze, Rüterweg, Fichtenweg, Ulmenweg, Zypressenweg und Hafensbahn (Nr. 8/6) vom 20.04.1988

(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 22.04.1988 und im "Aschaffener Volksblatt" am 23.04.1988)

Die Stadt Aschaffenburg erläßt aufgrund Art. 91 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132 - 1 - I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08. 1986 (GVBl S. 214) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020 - 1 - 1 - I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1986 (GVBl S. 210) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im Bereich des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Kleiner Schönbuschallee, östlicher Grenze, Rüterweg, Fichtenweg, Ulmenweg, Zypressenweg und Hafensbahn (Nr. 8/6). Der Bebauungsplan vom 12.04.1985 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bebauungsplan liegt im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, Stadtplanungsamt, 6. Stock, Zimmer-Nr. 610 A auf und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Diese Satzung gilt für die Vorgärten der bebauten Grundstücke. Vorgarten im Sinne dieser Satzung ist die Grundstücksfläche zwischen der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie und der Linie, die durch die straßenseitigen Gebäudefronten bestimmt ist.

(3) Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 2 Anforderungen an die Gestaltung

(1) Vorgärten sind auf ihrer gesamten Fläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

(2) Eine Befestigung von Teilen der Vorgartenfläche ist nur in dem Maße zulässig, als Zuwegungen zu baulichen Anlagen und rückwärtigen Grundstücksteilen, sowie zu Mülltonnenstandplätzen geschaffen werden müssen. Dabei ist die Befestigung der Vorgartenfläche auf ein Mindestmaß zu beschränken. 2/3 der Vorgartenfläche muß mindestens als gärtnerisch angelegte Fläche erhalten bleiben. Die Eigenschaft des Vorgarten als Garten muß insgesamt gewahrt bleiben.

(3) Anschüttungen und Abgrabungen von mehr als 0,5 m Höhe oder Tiefe, bezogen auf das Niveau des angrenzenden Gehweges, sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Zufahrten und Kellergaragen. Ausnahmen können nur für Tiefgaragenzufahrten zugelassen werden.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde in Anwendung des Art. 72 BayBO Ausnahmen und Befreiungen erteilen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

63.1

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 89 der Bayer. Bauordnung geahndet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.